



# Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

## nachrichtlich

Staatsministerium  
Innenministerium  
Sozialministerium  
Wirtschaftsministerium

12. November 2020

## **Antrag der Abg. Nico Weinmann u.a. FDP/DVP**

- **Anderweitige Verwendung von Gästelisten zur Kontaktnachverfolgung im Zuge der Covid-19-Pandemie**
- **Drucksache 16/9082**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Europa nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wie folgt Stellung:

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

*1. durch welche Rechtsvorschriften sie sicherstellt, dass ein Zugriff auf die Gästelisten in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Kontaktnachverfolgung bei der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie (nachfolgend: „Gästelisten“) zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung, insbesondere in den Bereichen der sonstigen Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung (nachfolgend: „sonstige Zwecke“), ausgeschlossen ist;*

**Zu 1.:**

Aufgrund § 14 Satz 1 Nr. 1-15, mit Ausnahme von Nr. 8, i.V. m. § 6 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020, in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung, sind die Betreiber der dort genannten Einrichtungen und Betriebe dazu verpflichtet, von Anwesenden, insbesondere von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer zu erheben und zu verarbeiten.

Gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 CoronaVO ist die Erhebung und Verarbeitung der genannten Daten nur zu Zwecken der Nachverfolgung von Infektionswegen beziehungsweise ausschließlich zur Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt und der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zulässig. § 6 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO schließt eine anderweitige Nutzung der Daten explizit aus. Daraus ergibt sich in Baden-Württemberg eine strenge Zweckbindung der Daten. Hierzu heißt es in der Begründung zur CoronaVO: „Absatz 3 stellt klar, ...dass weder der zur Erhebung der Daten Verpflichtete noch die Gesundheitsbehörden die Daten zu anderen Zwecken verwenden dürfen“. Die genannten Vorschriften stellen damit grundsätzlich sicher, dass die im Rahmen der „Corona-Gästelisten“ erhobenen und verarbeiteten Daten nicht anderweitig verwendet werden dürfen. Danach kommt nach Auffassung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration auch eine Verwendung der Daten zu präventivpolizeilichen Zwecken nicht in Betracht.

Zur Frage der Zulässigkeit des Zugriffs auf Gästelisten im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen wird auf die Ausführungen zu Frage 3. und 4. verwiesen.

*2. ob ihr bekannt ist, auf welcher Rechtsgrundlage in anderen Bundesländern der Zugriff auf Gästelisten zu sonstigen Zwecken erfolgte, bitte unter Nennung der jeweiligen Vorschrift;*

**Zu 2.**

Im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen erfolgt ein etwaiger Zugriff auf Gästelisten auf der Grundlage der bundesrechtlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO), insbesondere nach §§ 94 ff. StPO und 102 f. StPO.

*3. ob Gästelisten zu sonstigen Zwecken auf Grundlage der Vorschriften der Strafprozessordnung, insbesondere solcher zur Beschlagnahme und der Durchsuchung, beschlagnahmt werden dürfen;*

*4. ob diese Vorschriften einen Katalog bestimmter Straftaten beinhalten, bei deren Vorliegen die Gästelisten beschlagnahmt werden dürften, oder ob dies – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit generell für jede Straftat in Betracht kommt.*

**Zu 3. und 4.:**

Ob die strafprozessualen Voraussetzungen einer Beschlagnahme einer Gästeliste vorliegen, ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des bei allen strafprozessualen Maßnahmen zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Ein Katalog bestimmter Straftaten, bei dessen Vorliegen auf die Gästelisten zugegriffen werden darf, existiert nicht. Erforderlich ist, dass die Daten für die strafrechtliche Untersuchung (beispielsweise zur Täterermittlung, zu Alibi-Überprüfungen oder für die Feststellung der Identität von Zeugen) von Bedeutung sein können.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat die Rechtslage und die Vorgehensweise gegenüber den Polizeidienststellen klargestellt. In Zweifelsfällen wird den Polizeidienststellen empfohlen, die zuständige Staatsanwaltschaft zu kontaktieren.

*5. welche Löschfristen für die beschlagnahmten Gästelisten in diesen Fällen gelten*

**Zu 5.:**

Werden Gästelisten im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beschlagnahmt, handelt es sich um Beweismittel, die nach Abschluss des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens zurückgegeben werden.

Werden Gästelisten in Kopie oder als Ausdruck zu den Ermittlungsakten genommen, richtet sich die Aufbewahrung nach der Verordnung des Justizministeriums über die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden des Landes Baden-Württemberg (LJAufbewVO) vom 21. März 2012, die je nach Tatvorwurf und Verfahrensausgang unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vorsieht.

*6. in welcher Form, einschließlich der zeitlichen Frist, eine Unterrichtung der Personen auf den Gästelisten darüber erfolgt, dass ihre Daten für sonstige Zwecke verwendet wurden.*

**Zu 6.:**

Sofern eine Erhebung einer Gästeliste im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen erfolgt, ist eine Unterrichtung der betroffenen Personen auf strafprozessualer Grundlage nicht vorgesehen.

Im Übrigen liegen dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

*7. wie das Land Baden-Württemberg durch eine landesrechtliche Regelung die Vorschriften der in der ausschließlichen Kompetenz des Bundes liegenden Regelungen der Strafprozessordnung für den Bereich der Strafverfolgung zu durchbrechen gedachte*

**Zu 7.:**

Die CoronaVO ist auf § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gestützt, der die Landesregierung ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Selbstverständlich wurden nur inhaltliche Regelungen in dem von der Verordnungsermächtigung eröffneten

Rahmen getroffen. Die Zulässigkeit des Zugriffs auf die Gästelisten im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften der Strafprozessordnung. Aus der Begründung zu § 6 der CoronaVO ergibt sich im Übrigen, dass „weder der zur Erhebung der Daten Verpflichtete noch die Gesundheitsbehörden“ die Daten zu anderen Zwecken verwenden dürfen. Die Regelung des § 6 Abs. 3 der CoronaVO wendet sich somit zuvörderst an die zur Erhebung der Daten Verpflichteten und an die Gesundheitsbehörden. Strafverfolgungsbehörden fallen weder unter den Begriff des „zur Erhebung der Daten Verpflichteten“ noch unter den Begriff der „Gesundheitsbehörde“.

8. *ob Innenminister Strobl seine ehemals getätigte Aussage heute weiterhin in dieser Form treffen würde: „Die Daten von Gaststättenbesuchern werden nur zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen genutzt. Eine Verwendung etwa von der Polizei, um Straftaten zu verfolgen, ist unzulässig.“ (zitiert aus der Rhein-Neckar-Zeitung vom 7. August 2020, Seite 11, „Zugriff auf Gästelisten ist doch möglich“);*

**Zu 8.:**

Grundsätzlich ist die Verwendung von „Corona Gästelisten“ zu anderen Zwecken als zur Kontaktnachverfolgung unzulässig. Ein Zugriff auf Gästelisten kann im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens im Einzelfall aber unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung in Betracht kommen. Ob die Voraussetzungen ausnahmsweise vorliegen, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Der Zugriff auf entsprechende Daten müsste dabei auch stets verhältnismäßig sein, mithin in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Tatvorwurfs stehen. Im Zweifelsfall haben die Polizeidienststellen die zuständige Staatsanwaltschaft zu kontaktieren. Den Anordnungen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft haben Polizeibeamte als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sodann Folge zu leisten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1, 3, 4 und 12 verwiesen.

9. *ob das Justizministerium die Befugnis hätte, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, von einer Beschlagnahme von Gästelisten zu sonstigen Zwecken auf Grundlage der Strafprozessordnungen abzusehen;*

10. *für den Fall einer solchen Befugnis, ob das Justizministerium die Erteilung einer solchen Weisung auch beabsichtigt oder bereits vorgenommen hat (bitte unter Nennung des Datums);*

**Zu 9. und 10.:**

Die Staatsanwaltschaft hat bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für das Vorliegen einer Straftat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Bei der Beurteilung der Frage, ob zur Erforschung des Sachverhaltes auch auf Gästelisten zurückgegriffen werden kann, handelt es sich um eine Frage des Einzelfalles, die ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden obliegt. Insbesondere die Frage der Verhältnismäßigkeit des Zugriffs auf die „Corona-Gästelisten“ kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles beantwortet werden. Aus diesem Grund besteht kein Anlass für eine Weisung im Sinne der Fragestellung.

*11. ob es ihrer Meinung nach zu vermuten ist, dass mehr Menschen ihre Personendaten bei Gästelisten korrekt angeben würden, wenn eine Verwendung der Gästelisten für sonstige Zwecke auch tatsächlich ausgeschlossen wäre;*

**Zu 11.:**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

*12. in wie vielen Fällen im Land Gästelisten für sonstige Zwecke verwendet wurden, bitte jeweils unter Differenzierung zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie der Nennung der handelnden Behörden, des Datums, und des Anlasses beziehungsweise des Tatvorwurfs (soweit keine umfassende landesweite Erfassung vorliegt, bitte mit Darstellung der zumindest bekannten Fälle, gegebenenfalls nach einer Abfrage);*

**Zu 12.:**

Im Hinblick auf die nachfolgende Auflistung ist zu bemerken, dass die Verwendung von Gästelisten im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen bei den Staatsanwaltschaften nicht gesondert statistisch erfasst wird. Die Auflistung beruht daher auf einer Umfrage bei den Staatsanwaltschaften und ist nicht notwendig abschließend. Die Verfahren wurden teilweise aus der Erinnerung der mit den Verfahren befassten Dezenten rekonstruiert, weshalb bei einzelnen Verfahren nicht zu allen abgefragten Kriterien Erkenntnisse vorliegen. In einigen Fällen wurden die Gästelisten den Strafverfolgungsbehörden freiwillig zur Verfügung gestellt, weshalb insoweit keine gerichtliche Befassung erfolgt ist.

In den nachfolgend aufgeführten Fällen wurde im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen auf Gästelisten zurückgegriffen:

Lfd. Nummer	Handelnde Behörde	Datum	Tatvorwurf
1	Kriminalpolizeidirektion Heilbronn	23.05.2020	Raub
2	Polizeiposten Sachsenheim	15.06.2020	Gefährliche Körperverletzung
3	Kriminalpolizeidirektion Heilbronn	16.06.2020	Raub
4	StA Offenburg	23.06.2020	Nötigung
5	Polizeirevier Ravensburg	28.06.2020	Gefährliche Körperverletzung
6	StA Waldshut-Tiengen/ AG Waldshut-Tiengen	03.07.2020	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
7	StA Stuttgart/ AG Stuttgart	13.07.2020	Gefährliche Körperverletzung
8	StA Mannheim	Juli 2020	Mord
9	StA Baden-Baden/ AG Baden-Baden	23.07.2020 bzw. 28.07.2020	gefährliche Körperverletzung
10	Polizeipräsidium Freiburg	31.07.2020	Nachstellung
11	StA Stuttgart	Erste Augushälfte 2020	Todesermittlungsverfahren
12	StA Konstanz	31.08.2020	Diebstahl im besonders schweren Fall
13	StA Ulm	29.09.2020	Schwere Brandstiftung/versuchter Mord
14	StA Ravensburg/Polizeiposten Altshausen	01.10.2020	Gefährliche Körperverletzung
15	StA Freiburg/ AG Freiburg	14.10.2020	Tötungsdelikt
16	StA Heilbronn/ AG Heilbronn	23.10.2020 bzw. 28.10.2020	Totschlag
17	Polizeidienststelle im Bezirk der Staatsanwaltschaft Pforzheim	nicht zu ermitteln	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
18	Polizeidienststelle im Bezirk der Staatsanwaltschaft Heilbronn	nicht zu ermitteln	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
19	Polizeidienststelle im Bezirk der Staatsanwaltschaft Heilbronn	nicht zu ermitteln	Sexuelle Belästigung

Für den Bereich der Gefahrenabwehr liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

*13. welche sonstigen Verstöße im Zusammenhang mit der Erhebung der Gästelisten festgestellt wurden, etwa eine unberechtigte Verwendung durch Dritte oder ähnliches.*

In einem Fall hat ein Gastwirt mit Hilfe der Gästeliste die Personalien einer Person herausgefunden, welche seine Gaststätte anonym im Internet negativ bewertet hat, woraufhin diese Person Strafanzeige bei der Polizei erstattete.

In einem Ermittlungsverfahren wegen Nachstellung wurde die Gästeliste eines Friseursalons, aus der sich eine Zeugin ergab, von der Geschädigten eingesehen. Die Frage der Zulässigkeit der Überlassung der Daten an die Geschädigte wird derzeit geprüft.

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guido Wolf MdL